

An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Kultur
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Name/Durchwahl:
Mag. Günther Nitzlnader /5435
Geschäftszahl:
BMWA-15.130/0030-Pers/6/2008
Ihre Zahl/Ihre Nachricht vom:

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
post@pers6.bmwa.gv.at richten.

BMUKK; Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgegesetzes; Ressortstellungnahme

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit beeht sich, zu dem im Betreff ge-
nannten Entwurf des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur wie folgt
Stellung zu nehmen:

Aus **Arbeitsschutzsicht** wäre zu **§ 113a LDG 1984** Folgendes anzumerken:

Zur Umsetzung der EU-Arbeitsschutz-Richtlinien auch im Landeslehrer-Dienstrecht
regelt die **§ 113a LDG 1984** den Nachvollzug der seit der letzten LDG-Novelle neu
erlassenen Verordnungsregelungen des Bundes-Bedienstetenschutzrechts (siehe
Erläuterungen). Neu in Geltung gesetzt werden die B-VEXAT, die B-VOLV, sowie die
B-FK-V (vgl. § 113a Z 9 bis 11 LDG 1984). Diese sollen im Anwendungsbereich die-
ses Bundesgesetzes ebenfalls als Bundesgesetze gelten. Gleichzeitig werden Bun-
desbedienstetenschutz-Verordnungen, die durch den geltenden § 113a LDG bereits
als Bundesgesetze für anwendbar erklärt wurden, in die aktualisierte Fassung ge-
stellt.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass nach Bundesbedienstetenschutzrecht
auch die **Bundes-Elektroschutzverordnung (B-ESV)**, BGBI. II Nr. 228/2007, gilt,
die derzeit nach § 113a LDG nicht als anwendbar erklärt ist. Für den Geltungsbe-



Abteilung Pers/6 - Allgemeine Rechtsangelegenheiten und Logistik
1011 Wien • Stubenring 1 • Tel.: +43 (0)1 711 00 • Fax: +43 (0)1 711 00 - 718 24 03
E-Mail: POST@pers6.bmwa.gv.at • DVR 0037257

reich des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) gilt derzeit die Verordnung zum Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer/innen vor Gefahren durch den elektrischen Strom (Elektroschutzverordnung 2003 - ESV 2003), BGBI. II Nr. 424/2003, eine Novelle bzw. Neufassung ist in Vorbereitung.

Es wird angeregt, die **Anwendbarkeitserklärung auch folgender geltender Bundesbedienstetenschutzverordnungen** vorzusehen bzw. in Betracht zu ziehen:

- Gefahrenklassen-Verordnung, BGBI. II Nr. 239/2002 idF. BGBI. II Nr. 221/2006
- Verordnung über die Sicherheitsvertrauenspersonen (B-SVP-VO), BGBI. II Nr. 14/2000
- Wieweit der aus der früher geltenden Bundesbedienstetenschutzrechtslage übergeleiteten Tropentauglichkeitsverordnung, BGBI. Nr. 630/1983 idF. BGBI. II Nr. 227/2007, auch im Landeslehrerdienstrecht Bedeutung zukommt (Spezialregelungen zur Gesundheitsüberwachung), wäre gegebenenfalls zu prüfen (keine Beurteilung durch BMWA, Sektion Arbeitsrecht und Arbeitsinspektion, möglich).

Unter einem wurde die gegenständliche Stellungnahme an die Parlamentsdirektion übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 18.08.2008
Für den Bundesminister:
i.V. Mag.iur. Wolfgang Köpl

Elektronisch gefertigt.

